

Gebührenordnung für das Parken in der Stadt Hann. Münden (Parkgebührenordnung)

-Lesefassung-

Stand der Lesefassung: 01.01.2026

Die Lesefassung beinhaltet:

- die Gebührenordnung für das Parken in der Stadt Hann. Münden vom 12.12.2024, geändert durch
- den 1. Nachtrag zur Gebührenordnung für das Parken in der Stadt Hann. Münden 26.06.2025,
- den 2. Nachtrag zur Gebührenordnung für das Parken in der Stadt Hann. Münden 18.09.2025.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bewirtschaftung des Parkraumes
- § 3 Entrichtung der Parkgebühren
- § 4 Höhe der Parkgebühren
- § 5 Gebührenzonen
- § 6 Gebührenpflicht
- § 7 Elektrofahrzeuge
- § 8 Datenverarbeitung
- § 9 Inkrafttreten, Außerkraftsetzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung, Parkscheinautomaten oder durch sonstige technische Einrichtungen als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Für die Entrichtung von Parkgebühren mittels Mobiltelefon (Handy-Parken) gelten die gleichen Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung. Außerdem fallen die Übermittlungsgebühren des Providers an.

§ 2 Bewirtschaftung des Parkraumes

- (1) Um die Nutzung des Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für die Benutzung in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe dieser Gebührenordnung für die einzelnen Parkräume festgelegt.

- (2) Die Bewirtschaftung des Parkraumes erfolgt in drei Zonen.

§ 3 Entrichtung der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren nach Maßgabe des § 5 dieser Verordnung sind bei Nutzung des gebührenpflichtigen Parkraums zu Beginn des Parkvorgangs für die gewünschte Parkdauer an den jeweiligen Parkscheinautomaten der Bewirtschaftungszone zu entrichten.
- (2) Ergänzend zu § 3 Abs. 1 besteht die Möglichkeit, den Parkvorgang über einen der in der jeweiligen Parkzone verfügbaren Anbieter für mobiles Parken (Handy-Parken) abzuwickeln und die Parkgebühr auf diese Weise zu entrichten. Dies gilt nur, soweit dies durch Kennzeichnung der Parkscheinautomaten oder durch Beschilderung in der jeweiligen Parkzone zugelassen ist.
- (3) Die exakte Parkdauer ergibt sich am jeweiligen Parkscheinautomaten entsprechend der eingeworfenen Münzen in 0,10 Euro Schritten, bei elektronischer Parkgebührenzahung (Handy-Parken) erfolgt die Abrechnung minutengenau.
- (4) Ist die Funktionsfähigkeit der Vorrichtungen für mobiles Parken (Handy-Parken) nach § 3 Abs. 2 eingeschränkt oder nicht gegeben, ist die Parkgebühr entsprechend § 3 Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Die für den jeweiligen Parkraum geltende Gebühr und die Zeit, in der diese zu entrichten ist, sind auf dem Bedienfeld des Parkscheinautomaten ausgewiesen.

§ 4 Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren betragen

in der Parkgebührenzone I

je Stunde 1,50 EURO

in der Parkgebührenzone II

je Stunde 1,00 EURO

Tagesticket (24h Gültigkeit) 5,00 EURO

1 Monat 20,00 EURO

3 Monate 50,00 EURO

1 Jahr 180,00 EURO

in der Parkgebührenzone III

für die Benutzung der ausgewiesenen Wohnmobilstellplätze
Tagesticket (24h Gültigkeit) 15,00 EURO

- (2) Parkgebühren in den Parkgebührenzonen I und II werden an Werktagen montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie samstags von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr erhoben. In Parkgebührenzone I beträgt die Höchstparkdauer während der Gebührenpflicht 9 Stunden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 beträgt die Höchstparkdauer in der Burgstraße und in der Wallstraße 40 Minuten.

- (4) Die Parktickets für das Langzeitparken von einem Monat, 3 Monaten und einem Jahr in der Parkgebührenzone II können mit der Maßgabe, dass nur ein Fahrzeug geparkt werden darf, auf bis zu 3 Fahrzeuge erweitert werden. Bei Änderung des Kennzeichens können die vorstehend genannten Parktickets für Langzeitparken auf eine Parkkarte umgeschrieben werden. Hierzu wird das Parkticket eingezogen und eine Parkkarte ausgestellt. Für die Ausstellung oder Änderung einer Parkkarte wird eine Gebühr in Höhe von 10 EURO erhoben.

§ 5 Gebührenzonen

- (1) Die **Parkgebührenzone I** umfasst die folgenden Straßen und Plätze:

Schloßplatz, Am Plan, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Werraweg zwischen Wilhelmstraße und Dielengraben, Burgstraße, Wallstraße, Beethovenstraße zwischen Wallstraße und Wilhelmstraße, Bahnhofstraße zwischen Wilhelmsstraße und Burgstraße,

jeweils einschließlich beider Straßenseiten und angrenzender Parkplätze.

- (2) Die **Parkgebührenzone II** umfasst:

Alle Straßen und Plätze außerhalb der in Abs. 1 und Abs. 3 genannten Gebiete.

- (3) Die **Parkgebührenzone III** umfasst die ausgewiesenen Wohnmobilstellplätze auf dem unteren Tanzwerder.

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.
- (2) Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum innerhalb des Geltungsbereiches abstellt.

§ 7 Elektrofahrzeuge

Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 05. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) wird während des Ladevorgangs keine Parkgebühr erhoben, sofern diese Fahrzeuge mit einer deutlich sichtbaren Kennzeichnung (E-Kennzeichen) versehen sind.

§ 8 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung, der sich aus dieser Gebührenordnung ergebenden Aufgaben, ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten, nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkraftsetzung

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Parkgebührenordnung für die Parkplätze in der Stadt Hann. Münden vom 01.01.2021 außer Kraft.

Inkrafttreten des 1. Nachtrages

Der 1. Nachtrag tritt am 01.07.2025 in Kraft

Inkrafttreten des 2. Nachtrages

Der 2. Nachtrag tritt am 01.01.2026 in Kraft